

XXXV. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

**vom 19. Dezember 2013
zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und gebührensatzung)
vom 14. Dezember 1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 3 bis 5 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Änderungsatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, die 4-wöchentlich durchgeführte maschinelle Reinigung der Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Bushaltestellenbuchten sowie die 4-wöchentlich durchgeführte manuelle Reinigung im Bereich von Parkstreifen, Parkmarkierungen auf der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Baumscheiben auf der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- | | |
|---|--------|
| a) dem Anliegerverkehr dient
(14-tägliche maschinelle Reinigung) | 1,58 € |
| b) dem Fußgängerverkehr dient
(2 x wöchentliche Handreinigung) | 8,85 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 5,24 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient
(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 4,99 € |

§ 2

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Straßenreinigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und die Abschläge sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres zu zahlen. Erfolgt die Anforderung der Gebühr zusammen mit der Grundsteuer, so gelten deren Fälligkeitstermine (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 3

Das Straßenverzeichnis - Anlage zu § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung geändert bzw. ergänzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den . Dezember 2013

Dieter Spindler
Bürgermeister